



#### 1. STOFF-/ZUBEREITUNGS-UND FIRMENBEZEICHNUNG

Handelsname: MAPEI-ANTIQUE LC

Produktart und Verwendung:

Hydraulische Bindemittel.

Lieferant:

MAPEI S.p.A. - Via Cafiero, 22 - 20158 Mailand - ITALIEN

Telefonische Rückfrage in Notfällen bei Firma und/oder zuständiger Gesundheitsbehörde:

MAPEI S.p.A. - Tel. +(39)02376731

Centro Antiveleni - Ospedale di Niguarda - Milano - Tel. (39)(2)66101029

Sachkundigen Person verantwortlich vom Sicherheitsdatenblatt:

sicurezza@mapei.it

#### 2. MÖGLICHE GEFAHREN

Eigentümlichkeiten / Symbole:

Xi Reizend

R Sätze:

R38 Reizt die Haut.

R41 Gefahr ernster Augenschäden.

Das Produkt verursacht bei Kontakt mit der Haut erhebliche Entzündungen, mit Hautrötungen, Schorf oder Hautausschlägen. Das Produkt kann bei Kontakt mit den Augen schwere Verletzungen wie eine Trübung der Netzhaut oder Verletzungen der Iris verursachen.

See at paragraph 11 the additional information concerning crystalline silica

#### 3. ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

Gefährlicher Arbeitsstoff im Sinne der CE 67/548-Richtlinie und Einstufung nach:

60% - 70% Komplexe Mischung aus Kalzium- und Magnesium-Silikaten und Aluminaten

CAS: 65996-69-2 EC: 266-002-0

Xi; R36/38

15% - 20% kristalline Kieselsäure ( $\text{Ø} > 10 \mu$ )

CAS: 14808-60-7 EC: 238-878-4

12.5% - 15% Calciumhydroxid

CAS: 1305-62-0 EC: 215-137-3

Xi; R38-41

#### 4. ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

Bei Hautkontakt:

Verunreinigte Kleidung sofort ausziehen.

Körperteile, die sicher oder wahrscheinlich mit dem Stoff in Berührung gekommen sind, mit reichlich Wasser und eventuell Seife abwaschen.

Bei Berührung mit den Augen:

Sofort mit reichlich fließendem Wasser 10 Minuten lang bei offenen Lidern ausspülen; anschließend Augen mit einer sterilen Gaze oder einem reinen Taschentuch bedecken UND ARZT AUFSUCHEN.

Vor Untersuchung durch einen Augenarzt keine Augentropfen oder Augensalben verwenden.

Bei Verschlucken:

Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. Bei anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren.

Bei Einatmen:

Raum belüften. Verunglückten sofort aus dem verunreinigten Raum entfernen, in einem gut belüfteten Raum hinlegen und ruhig halten. Im Fall von Übelkeit einen Arzt zuziehen.

#### 5. MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

Nicht feuergefährlich.

Verbotene Löschgeräte:

Im allgemeinen keines.

Der Rauch bei Bränden kann Substanzen des Originalmaterials oder andere nicht identifizierte giftige and/oder reizende Verbindungen enthalten

Einatmen des Rauches vermeiden.

#### 6. MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

Persönliche Schutzmaßnahmen:

Schutzmaske, Handschuhe und Schutzkleidung anlegen.

Schutzmaßnahmen für die Umwelt:

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

Falls Produkt in Gewässer oder Kanalisation gelangt ist oder Erdboden oder Pflanzen verunreinigt hat, zuständige Behörde verständigen.

Reinigungsmethoden:

Schutzkleidung anlegen und Produkt rasch auffangen.

Verbreitung aufhalten und mechanisch aufnehmen, ohne zu viel Staub aufzuwirbeln.

Nach dem Auffangen betroffenen Bereich und betroffenes Material mit Wasser waschen.

---

#### 7. HANDHABUNG UND LAGERUNG

- Vorsichtsmaßnahmen bei der Handhabung:  
Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden und Exposition zu starken Staubkonzentrationen vermeiden.  
Entstehung und Ablagerung von Staub vermeiden.
- Unverträgliche Werkstoffe:  
Kein spezifischer.
- Lagerbedingungen:  
Behälter immer gut verschließen.
- Angaben zu den Lagerräumen:  
Entsprechende Belüftung der Räume.

---

#### 8. EXPOSITIONSBEGRENZUNG UND PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

- Vorsichtsmaßnahmen:  
Räume in denen das Produkt gelagert und/oder gehandhabt wird entsprechend belüften.
- Atemschutz:  
Bei normaler Verwendung nicht erforderlich.  
Staub nicht einatmen.
- Handschutz:  
Schutzhandschuhe verwenden.  
LLPDE- (0,06 mm), Neoprene- (0,5 mm) oder Butyl (0,5 mm) Schutzhandschuhe können verwendet werden.  
Naturkautschuk-Handschuhe nicht empfohlen
- Augenschutz:  
Schutzbrille.
- Hautschutz:  
Körperbedeckenden Schutzanzug anlegen.  
Alle individuellen Schutzausrüstungen müssen den relevanten EN-Normen entsprechen (wie z.B. EN 374 für Handschuhe oder EN 166 für Brillen), ordentlich gepflegt und auf geeignete Weise gelagert sein. Die Verwendungsdauer von Schutzausrüstungen gegen chemische Substanzen hängt von verschiedenen Faktoren ab (Art und Weise der Nutzung, klimatische und Lagerungsbedingungen), welche die in den EN-Normen vorgegebene Verwendungszeit erheblich reduzieren können. Es wird in jedem Fall empfohlen, den Hersteller der Schutzausrüstungen zu konsultieren. Eine Arbeitseinweisung der Verwender in den Gebrauch der Schutzausrüstungen ist vorgeschrieben.
- TLV einzelner Substanzen:  
kristalline Kieselsäure ( $\text{Ø} > 10 \mu$ )  
TLV TWA:: 0,05 mg/m<sup>3</sup> (respirable fraction)  
Calciumhydroxid  
TLV TWA:: 5 mg/m<sup>3</sup>  
Die Kontrolle der Konzentrationen der Substanzen mit festgelegten Grenzwerten am Arbeitsplatz ist gem. den örtlichen Bestimmungen durchzuführen.

---

#### 9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

Aussehen:	Pulver
Farbe:	weiß
Geruch:	zementartig
pH:	12.8 (al 10% in acqua)
Schmelzpunkt:	== °C
Siedepunkt:	N.A.
Flammpunkt:	== °C
Entzündbarkeit Festkörper/Gas:	N.A.
Selbstzündung:	== °C
Explosionsgrenzen:	==
Brennvermögen:	N.A.
Dampfdruck:	N.A.
Dichtezahl:	N.A.
Schüttdichte:	1.7 g/cm <sup>3</sup>
Wasserlöslichkeit:	teillöslich
Löslichkeit in Fett:	unlöslich
Viskosität:	N.A.
Dampfdichte:	N.A.

---

#### 10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

- Zu vermeidende Umstände:  
Unter normalen Umständen stabil.

---

#### 11. ANGABEN ZUR TOXIKOLOGIE

- Eindringwege:  
Angaben zur Toxikologie bezüglich der Zubereitung:  
Es sind keine Angaben über die Zubereitung verfügbar.  
Zur Bewertung der toxikologischen Auswirkungen durch die Einwirkung des Präparats, sind die Konzentrationen der wichtigsten Bestandteile in Betracht zu ziehen.
- Calciumhydroxid  
LD50 (orale,ratto) = 7340
- Ätzung/reizende Wirkung:  
Haut:  
Reizungen sind bei Berührung möglich.  
Augen:

Schwere Augenschäden sind bei direkter Berührung möglich.

Sensibilisierung:

Keine Gefährdung bekannt.

Krebsgefahr:

Die IARC (International Agency for Research on Cancer) nimmt an, dass die am Arbeitsplatz eingeatmete kristalline Kieselsäure Lungenkrebs beim Menschen verursachen kann.

Es weist jedoch darauf hin, dass die krebserregende Wirkung von der Beschaffenheit der Kieselsäure und den physisch/biologischen Umweltbedingungen abhängt. Es gibt eine Reihe von Untersuchungsergebnissen, die die Tatsache nahelegen, dass das erhöhte Krebsrisiko nur auf Personen beschränkt ist, die bereits an Silikose erkrankt sind.

Nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand ist der Schutz vor Silikose durch Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen ausreichend gewährleistet.

Genmutation:

Keine Gefährdung bekannt.

Missbildungen:

Keine Gefährdung bekannt.

---

## 12. UMWELTSPEZIFISCHE ANGABEN

ALLGEMEINE HINWEISE: Wassergefährdungsklasse 1 (Selbsteinstufung): schwach wassergefährdend, nicht in Grundwasser, Gewässer oder Kanalisation gelangen lassen. Ökologische Untersuchungen liegen nicht vor.

Schädliche Auswirkungen auf Mensch und Umwelt (ökologische negative Effekte) sind bisher weder bekannt geworden noch sind sie zu erwarten.

Bei sachgemäßen Umgang und bestimmungsgemäßer Verwendung hat das Produkt nach unseren langjährigen Erfahrungen mit Zementmörteln und chemischen Baustoffen sowie den uns vorliegenden Informationen keine ökotoxischen Wirkungen.

Biologische Abbaubarkeit: keine Daten der Mischung verfügbar

Wassergefährdung: Das angemischte Produkt ist auf Basis der Komponenten nicht als wassergefährdend einzustufen.

LC50>100 mg/l - (berechnet gem. Direktive 1999/45/EC).

Im Einklang mit der GLP verwenden, nicht herumliegen lassen.

---

## 13. HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

Nach Möglichkeit wiederverwerten. Entsprechend den geltenden örtlichen und nationalen Bestimmungen vorgehen.

Wo möglich auf die folgenden Normen Bezug nehmen: 91/156/EWG, 91/689/EWG, 94/62/EG und nachfolgende Ergänzungen.

Entsorgung des ausgehärtetem Produkt (EC code) : 17 09 04

Entsorgung des nicht ausgehärtetem Produkt (EC code) : 06 02 05

Der vorgeschlagene europäische Abfallcode basiert auf der Zusammensetzung des Produktes.

Je nach dem speziellen Verwendungsbereich kann ein abweichender Abfallcode erforderlich sein. Bitte EG-Richtlinie 2001/118/EC beachten.

---

## 14. ANGABEN ZUM TRANSPORT

UN Nummer: ==

RID/ADR: kein Gefahrgut

Seeweg (IMO/IMDG): kein Gefahrgut

MAR/POL 73/78, Anlage III: Nein

Luftweg (ICAO/IATA): kein Gefahrgut

---

## 15. ANGABEN ZU RECHTSVORSCHRIFTEN

Richtlinie 1999/45/EG (Klassifikation und Markierung). Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH).

Symbole:

Xi Reizend

R Sätze:

R38 Reizt die Haut.

R41 Gefahr ernster Augenschäden.

S Sätze:

S24 Berührung mit der Haut vermeiden.

S26 Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit Wasser abspülen und Arzt konsultieren.

S37/39 Bei der Arbeit geeignete Schutzhandschuhe und Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen.

Klassifizierung nach VbF: entfällt.

---

## 16. SONSTIGE ANGABEN

Hauptsächliche Literatur:

NIOSH - Registry of toxic effects of chemical substances (1983)

Istituto Superiore di Sanità - Schede tossicologiche di solventi organici utilizzati in cicli tecnologici industriali (1985)

Istituto Superiore di Sanità - Inventario Nazionale Sostanze Chimiche

ECDIN - Environmental Chemicals Data and Information Network - Joint Research Centre, Commission of the European Communities

ACGIH - Threshold Limit Values - 2004 edition

SAX'S - Dangerous properties of industrial materials - Tenth Edition

Die vorstehenden Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Sie gelten nur für das angegebene Produkt und stellen keine Zusicherung von Eigenschaften dar.

Es obliegt dem Anwender die Zuständigkeit und die Vollständigkeit dieser Angaben für seine spezifische Anwendung zu kontrollieren.

Dieses Datenblatt ersetzt alle früheren Ausgaben.

Text der Risikosätze aus Punkt 3:

Sicherheitsdatenblatt  
MAPE-ANTIQUE LC

R36/38 Reizt die Augen und die Haut.  
R38 Reizt die Haut.  
R41 Gefahr ernster Augenschäden.

Modifikation der Paragraphen seit der letzten Revision:

1. STOFF-/ZUBEREITUNGS-UND FIRMENBEZEICHNUNG
2. MÖGLICHE GEFAHREN
3. ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN
4. ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN
5. MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG
6. MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG
7. HANDHABUNG UND LAGERUNG
8. EXPOSITIONSBEGRENZUNG UND PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN
9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN
10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT
11. ANGABEN ZUR TOXIKOLOGIE
12. UMWELTSPEZIFISCHE ANGABEN
13. HINWEISE ZUR ENTSORGUNG
14. ANGABEN ZUM TRANSPORT
15. ANGABEN ZU RECHTSVORSCHRIFTEN